

wir pflegen -
Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde
in Deutschland e.V.

Stand 19. August 2009

(Ergänzt und aktualisiert durch Beschluss der a.o.MV am 26.10.2012)

Präambel

In Deutschland werden Menschen, die vorübergehende oder anhaltende Gesundheits- und Pflegebedarfe haben, zu einem beträchtlichen Teil von Familien- oder anderen Angehörigen versorgt.

Der Verein „wir pflegen“ richtet sich an alle Personen - betreuende und pflegende Angehörige und „Zugehörige“ wie Freunde, Nachbarn, Bekannte -, die ihnen nahe stehende Menschen unentgeltlich pflegen (im Sinne von sorgen, betreuen, begleiten und unterstützen) oder gepflegt haben.

Die Vereinsmitglieder achten das Wohl und die Würde der ihnen nahe stehenden Menschen und kümmern sich um sie, unabhängig von Alter, Erkrankung, Behinderung und Wohnsituation der zu pflegenden Person.

Um das Beste für die von ihnen versorgten hilfe- bzw. pflegebedürftigen Menschen tun und erreichen zu können unter Berücksichtigung der eigenen psychosozialen und finanziellen Belastbarkeit und Grenzen, setzen sich die Mitglieder des Vereins für bessere gesellschaftliche wie politische Rahmenbedingungen und Wertschätzung ihres Engagements ein.

Dabei arbeiten sie eng mit anderen Interessensvertretern und Institutionen in Deutschland zusammen, die sich um die Belange bestimmter Gruppen von kranken oder behinderten Menschen und deren Angehörige kümmern. Gleichzeitig setzt sich der Verein für die Förderung der Anerkennung der Arbeit pflegender und begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland ein.

Der Schutz und die besonderen Bedürfnisse pflegender Kinder und Jugendlicher sollen beachtet und ihre Interessenvertretung in entsprechendem Maße berücksichtigt werden. Der Verein will auch dafür sorgen, dass Menschen mit fremder Herkunft (Migranten) angemessen vertreten sind.

Der Verein orientiert sich an der von EUROCAREERS (Europäische Organisation zur Interessensvertretung pflegender Angehöriger) entwickelten Leitlinie. Er schließt sich den Forderungen nach Anerkennung, Wahlmöglichkeit, sozialer Integration, Chancengleichheit, umfassender Information und Unterstützung, finanzieller Sicherheit sowie Anhörungs-, Mitbestimmungs- und Kontrollrechten der Angehörigen an (Die Leitlinien sind gesondert erhältlich.)

SATZUNG

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen: wir pflegen - Interessenvertretung begleitender Angehöriger und Freunde in Deutschland (wir pflegen).
2. Der Vereinssitz ist Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden und den Namenszusatz e.V. führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere auf dem Gebiet der Pflege dieser Personen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen, die familiäre und nachbarschaftliche Pflege leisten zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch

- Beratung und Unterstützung von Mitgliedern und anderen hilfsbedürftigen Einzelpersonen
- Schulung, Beratung und Information von speziellen Selbsthilfegruppen; Durchführung von Informationsveranstaltungen für Mitglieder und andere hilfsbedürftige Personen
- Anleitung und Schulung von regionalen Gruppenleitern

§ 3

Überparteilich und überkonfessionell

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der letztgültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können pflegende oder begleitende Angehörige und Freunde und natürliche Personen oder Selbsthilfegruppen werden, die für die Ziele des Vereins tätig sein wollen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

2. Mitglieder von Landes- und Regionalverbänden sind auch zugleich Mitglieder des Vereins. Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Entwicklung von Landes-, Regional- und Ortsverbänden pflegender und begleitender Angehöriger und Freunde, über die die Vereinsarbeit verwirklicht werden soll.
3. Ordentliche Mitglieder können alle Selbsthilfegruppen und natürliche Personen sein, die pflegende Angehörige sind oder die Interessen des Vereins unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Juristische Personen können förderndes Mitglied sein. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind; sie haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen können. Sie haben die Satzung zu beachten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für den Ausschluss sind erhebliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder mehrfach angemahnte Beitragsschulden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einer kürzeren Frist zustimmen.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und das Erhebungsverfahren legt die Mitgliederversammlung in der Mitgliedsbeitragsordnung fest.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit.
2. Beratung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands:
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags über die Mitgliedsbeitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Informationen über Vereinsordnungen und deren Veränderung;
 - Beschluss über Ausschluss eines Mitglieds;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Wahl von zwei oder mehr Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, mit der Prüfung eine externe Einrichtung zu beauftragen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Ein Mitglied kann für die Versammlung eine andere Person schriftlich bevollmächtigen, das Stimmrecht wahrzunehmen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine öffentliche Abstimmung beschlossen werden. Bei Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, welche/r die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidat/innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Näheres regelt die Wahlordnung.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 7 Personen, von denen die Mehrheit bei ihrer Wahl pflegende oder begleitende Angehörige und Freunde im Sinne des §5 sein müssen. Er vertritt den Verein nach innen und außen gem. § 26 BGB.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist und entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle, im Zweifel gilt § 24 BGB. Jedes Vorstandsmitglied erarbeitet für seinen Bereich eine Tätigkeitsbeschreibung, welche im Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu erstellen und wird die Mitgliederversammlung darüber informieren
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder.
6. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein oder mehrere Vereinsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit satzungskonform für den Vorstand kooptieren. Das oder die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit werden.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
10. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für die laufenden Geschäfte auf.
11. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat

Der Verein soll durch Beschluss des Vorstandes und mit Bestätigung der Mitgliederversammlung Beiräte einberufen können. Die Beiräte sollen Empfehlungen zur Verwirklichung der Vereinsziele erarbeiten. Der Vorstand soll bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Beirates berücksichtigen. Es können mehrere Beiräte, jeweils

problemorientiert, eingesetzt werden. Vorrangig soll ein Länderbeirat zur Begleitung der Vorstandsarbeit eingerichtet werden, der die Verankerung der Vorstandsarbeit im Gesamtverein fördert.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss der Einladung beiliegen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (BApK) und den Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), die es unmittelbar und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Auskehrung des Vereinsvermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.